

**Verordnung
über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(VLSR)**

Aufgrund des Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Freigabe von Kur- und Erholungsorten sowie Wallfahrts- und Ausflugsorten für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarfen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gemäß Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

§ 2 Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte.

Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen.

Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

Verkaufsstellen im Ortsbereich des Kloster Fürstenfeld in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, die sich wie in der beigefügten Anlage im gelb markierten eingegrenzten Bereich der Straßen Fürstenfelder Straße, den Henrik-Moor-Weg und Am Engelsberg befinden, dürfen jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen ihre Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarfen öffnen.

§ 3 Öffnungszeiten der Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen dürfen für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr geöffnet werden. An Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, ist eine Öffnung jedoch nur bis 14:00 Uhr möglich. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen. An den Feiertagen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtstag darf keine Öffnung der Verkaufsstellen erfolgen. Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegenden Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

§ 4 Warenverkauf

In den Verkaufsstellen darf Tourismusbedarf verkauft werden. Bei Tourismusbedarf handelt es sich um Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. Für die Region kennzeichnende Waren zeichnen sich durch einen Bezug zur touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes aus.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, den 24.02.2026



Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zur Verordnung Nr. 545

